

Die Elternbeiträge sind pauschaliert, so dass grundsätzlich keine Beiträge erstattet werden. Sollte es jedoch zu Schließungen in besonderen Fällen wegen Personalmangel von mehr als 10 Betreuungstagen insgesamt pro Kalenderjahr/Kitajahr* kommen, werden die Beiträge für die darüberhinausgehenden Tage erstattet.

6. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc.. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeitenden und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Werden Feste in der Kindertagesstätte gemeinsam mit den Kindern und ihren Personensorgeberechtigten gefeiert, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind grundsätzlich nicht ausreichend. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Im Einzelfall hängt die Eignung von den individuellen Umständen ab (z.B. Gefährlichkeit der Wege, Eigenschaften der betroffenen Kinder).

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeitenden der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann

7. Versicherungsschutz

Die Kinder im Kindergarten sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder für Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von oder zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für alle Kinder, die in Tageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VII einer Betriebserlaubnis bedürfen, betreut werden.

Eine Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist **nicht** gegeben. Für Garderobe